

Postfach 8334
3001 Bern
Telefon 031 633 60 01
Fax 031 633 67 57
www.be.ch/steuern, www.taxme.ch

Netzwerk Mediation im ländlichen Raum
Frau Franziska Feller
Burgernzielweg 16
3006 Bern

Standortadresse:
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

1-3-2-2 Verfügungen\20140313-50458-jcösb4k.docx

22. April 2014

Verfügung

In der Gesuchssache



Vereinigung Netzwerk Mediation im ländlichen Raum, Bern

betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

I. Sachverhalt

Unter dem Namen „Vereinigung Netzwerk Mediation im ländlichen Raum“ besteht eine Institution im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) mit Sitz in Bern.

Der Verein ersuchte mit Schreiben vom 4. Juni 2013 um Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern gemäss Art. 83 des Steuergesetzes (StG) und von der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie von der Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäss Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG). Nach Erlass eines ablehnenden Vorbescheids fand am 4. November 2013 eine Besprechung zwischen Frau Franziska Feller von der Vereinigung Netzwerk Mediation im ländlichen Raum und Frau Jasmin Cökmüs sowie Herrn Philipp Wermuth von der Steuerverwaltung des Kantons Bern statt. Auf Grund der aus der Besprechung gewonnenen Erkenntnisse, sicherte die Steuerverwaltung des Kantons Bern der Gesuchstellerin am 15. November 2013 eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit unter dem Vorbehalt der Anpassung des Liquidationsartikels zu. Ein angepasstes und unterzeichnetes Exemplar der Statuten ist bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern am 8. April 2014 eingegangen.

Gemäss Art. 3 der Statuten vom 28. Januar 2013 (letzte Anpassungen am 27. Januar 2014) bezweckt der Verein Netzwerk Mediation im ländlichen Raum die Förderung konstruktiver Konfliktbearbeitung bei potenziellen und manifesten Konflikten im ländlichen Raum in der Schweiz und in angrenzenden Gebieten. Er fördert das Finden selbstverantworteter, konsensualer Lösungen in kritischen Situationen in oder zwischen Familien, Betrieben, Organisationen, Verwaltungseinheiten und anderen Beteiligten. Zentral ist dabei der Einbezug der Betroffenen.

Die Ziele des Vereins sind insbesondere:

- die Mediation als konstruktive Konfliktbearbeitungsmethode bekannt zu machen;
- ein aktives Netzwerk von Fachpersonen und Interessierten aufzubauen;
- das Wissen und die Bekanntheit von alternativen Konfliktlösungsmethoden im ländlichen Raum im Allgemeinen zu fördern;
- die Zusammenarbeit mit weiteren Fachstellen aus dem ländlichen Raum zu pflegen und zu fördern;
- eine übersichtliche Website und andere Informationsmedien anzubieten, damit
 - Personen in Konflikten Unterstützung und fachliche Ansprechpersonen finden,
 - alle Interessierten die in der Mediation im ländlichen Raum tätigen Fachpersonen effizient finden;
- Unterstützungspartner zu finden, die zum Beispiel einen Teil der Mediationskosten übernehmen, um Konfliktbetroffenen die Mediation überhaupt zu ermöglichen;
- eine Geschäftsstelle zu führen, die auch als Anlauf- und Informationsstelle dient.

Die Vereinigung führt selbst keine Mediationen durch, sondern dient als Plattform, um das Instrument der Mediation als alternative Konfliktlösungsmethode bekannt zu machen und aktiv Mediatoren auszubilden und zu vernetzen, die sich mit ländlichen Verhältnissen auskennen (vgl. Schreiben vom 21. Juni 2013).

Der Besprechung vom 4. November 2013 kann entnommen werden, dass durch die Tätigkeit der Vereinigung Netzwerk Mediation im ländlichen Raum eine bessere Zusammenarbeit unter den verschiedenen Fachstellen erreicht werden soll. Die Vereinigung Netzwerk Mediation im ländlichen Raum dient als erste Anlaufstelle und Sorgetelefon für hilfeschuchende Personen aus dem ländlichen Raum. Aufgabe des Vereins ist es, die hilfeschuchenden Personen je nach Konflikt bzw. Problem an die zuständige Stelle (z.B. Mediatoren in Wohnortnähe, Polizei, Ärzte, landwirtschaftliche Berater) weiterzuleiten.

Zur Zweckerreichung bestehen Zusammenarbeiten mit dem bäuerlichen Sorgetelefon, der Oekonomischen und Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern (OGG) sowie der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften. Mitunter plant die Vereinigung Schulungen, um Fachstellen, welche als Erste von Konflikten im ländlichen Raum erfahren (z.B. Beratungsstellen, Mitglieder von Gemeinderäten, Lehrer, Landärzte, Pfarrpersonen etc.) in Mediationstechnik auszubilden. Inhalt der Schulung sind die Grundlagen der Mediation und die Abgrenzung der Mediation zu anderen Formen der Konfliktlösung. Die Teilnehmer sollen anschliessend in der Lage sein, bei Konflikten die Mediation richtig zu positionieren und (wenn Mediation geeignet ist) sie zu empfehlen.

II. Rechtliche Grundlagen

Die Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes des Kantons Bern, StG, BSG 661.11). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, DBG, SR 642.11).

Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Artikel 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, ESchG, BSG 662.1).

Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Es muss sich um eine juristische Person (z.B. Verein, Stiftung etc.) handeln.
2. Ein Anspruch auf Steuerbefreiung besteht nur, wenn die juristische Person auch tatsächlich im Sinne ihres gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks tätig ist.

3. Die Mittel der juristischen Person müssen ausschliesslich und unwiderruflich steuerbefreiten Zwecken verhaftet sein.
4. Die juristische Person nimmt nicht in Konkurrenz zu andern Unternehmen am Markt teil. Ansonsten verbietet der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität eine Steuerbefreiung.

Um den Tatbestand der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit zu erfüllen, muss die Tätigkeit der juristischen Person im Allgemeininteresse liegen und uneigennützig sein (Art. 10 Abs. 2 der Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen, SBV, BSG 661.261).

III. Erwägungen

Die Tätigkeiten der Vereinigung Netzwerk Mediation im ländlichen Raum fördern insbesondere im sozialen Bereich das Gemeinwohl. Der Kreis der Destinatäre, dem die Unterstützung bzw. Förderung zu Gute kommt, ist genügend geöffnet. Zumal die Vereinsleistungen primär den hilfeschenden Personen und nicht – wie bis anhin angenommen – den angeschlossenen Mediatorinnen und Mediatoren dienen. Demnach ist ein Allgemeininteresse gegeben.

Auch der Grundsatz der Uneigennützigkeit bleibt gewahrt. Die Vereinigung Netzwerk Mediation im ländlichen Raum finanziert sich gestützt auf Art. 5 der Statuten über Mitgliederbeiträge von Aktiv-, Passiv- und Gönnermitgliedern, über Eintrittsbeiträge, Spenden, Zuwendungen aller Art sowie über Subventionen, Fördermittel oder ähnliches. Die Beratung von Interessenten und Hilfeschenden bei der Auswahl des Verfahrens erfolgt unentgeltlich. Auch tritt die Vereinigung nicht als Vertragspartei bei Mediationen auf und verrechnet daher auch keine eigenen Entgelte oder Entgelte Dritter. Zwischen den Mediatoren und der Vereinigung Netzwerk Mediation im ländlichen Raum besteht kein Arbeits- oder Auftragsverhältnis. Die Schulungen werden unentgeltlich oder mit einem kostendeckenden Unkostenbeitrag durchgeführt. Zudem leisten der Vereinsvorstand, die Geschäftsführerin aber auch die übrigen Helfer ein Grossteil an freiwilliger Arbeit. Die Ausbildungsarbeit selbst wird beispielsweise durch die Mitglieder der Vereinigung unentgeltlich bestritten.

Somit besteht eine erhebliche Opferbereitschaft. Die Vereinigung Netzwerk Mediation im ländlichen Raum verfolgt keine Erwerbszwecke. Des Weiteren sind vorliegend auch Selbsthilfeszwecke ausgeschlossen. Kommen doch die Leistungen des Vereins primär den hilfeschenden Personen zu. Ausserdem werden die hilfeschenden Personen nicht nur an die angeschlossenen Mediatorinnen und Mediatoren sondern auch an dritte, unabhängige Fachorganisationen weitergeleitet.

Die Statuten stellen in Art. 13 sicher, dass eine Fusion nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen kann. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t :

1. Die **Vereinigung Netzwerk Mediation im ländlichen Raum**, mit Sitz in Bern, wird aufgrund von Artikel 83 Abs. 1 Bst. g StG und Artikel 56 Bst. g DBG sowie Artikel 6 Abs. 1 ESchG **rückwirkend ab 5. März 2013** (HR-Eintrag) **wegen Gemeinnützigkeit** von der Steuerpflicht befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftssteuer erheben (Art. 258 ff. StG).

2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu überprüfen (Art. 19 Abs. 2 SBV). Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
3. Neugegründete bzw. -befreite Institutionen haben der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination, **nach Ablauf der ersten zwei Geschäftsjahre** die Jahresrechnungen und die Tätigkeitsberichte unaufgefordert zur Überprüfung zukommen zu lassen.
4. Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird eine Gebühr von CHF 200 erhoben. Die Rechnung werden wir Ihnen mit separater Post zustellen.
5. Die Verfügung ist zu eröffnen:
 - der Vereinigung Netzwerk Mediation im ländlichen Raum, Bern
 - der Steuerverwaltung der Stadt Bern
6. Die Verfügung ist mitzuteilen:
 - der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)
 - der Abteilung Erbschafts-, Schenkungs- und Nachsteuer

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Der Steuerverwalter



B. Knüsel, Fürsprecher

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach 8334, 3001 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid sowie verfügbare Beweismittel sind beizulegen.